



Verordnung der Gemeinde Berglern über das freie Umherlaufen von Kampfhunden und großen Hunden (Hundehaltungsverordnung - HundeV)

Vom 10. Januar 2018

Die Gemeinde Berglern erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2017 (GVBl S. 388) folgende Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht

- (1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Einrichtungen und Grünanlagen (§ 2 Abs. 3) sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.
- (2) ¹Ausnahmen von Abs. 1 ergeben sich aus der Anlage zu dieser Verordnung. ²Ausschließlich in den dort rot gekennzeichneten Bereichen ist es gestattet, großen Hunden, nicht aber Kampfhunden, freien Auslauf zu gewähren.
- (3) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Meter nicht überschreiten.
- (4) Wer einen Kampfhund oder großen Hund an der Leine führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (5) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
 1. Blindenführhunde,
 2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
 5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl S. 513, ber. S. 583).
- (2) ¹Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. ²Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

- (3) Öffentliche Einrichtungen und Grünflächen sind alle gemeindlichen Anlagen und Plätze, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, insbesondere Kinderspielplätze, Sportanlagen, Schul- und Kindergartengelände sowie das Kriegerdenkmal.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

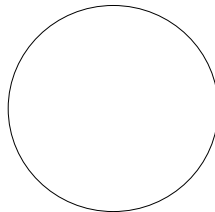
1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt oder
3. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 3 einen Kampfhund oder großen Hund an der Leine führt, obwohl er das Tier körperlich nicht beherrschen kann.

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Verordnung vom 26.02.2017 tritt außer Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.

Wartenberg, 10.01.2018

Simon Oberhofer
Erster Bürgermeister



Nachrichtlicher Bekanntmachungsvermerk

Die Veröffentlichung der Satzung erfolgte im Mitteilungsblatt Nr. 3/2018 vom 26.01.2018 der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg und ihrer Mitgliedsgemeinden.

Wartenberg, 14.02.2018

Simon Oberhofer
Erster Bürgermeister

Anlage zur Verordnung der Gemeinde Berglern über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung - HundeV)

Vom 10.01.2018

